

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 023

BEG §§ 209, 216, 225; ZPO § 93

Die Untätigkeitsklage ist nicht dazu bestimmt, Antragstellern zu einer beschleunigten Durchsetzung ihrer Ansprüche zum Nachteil anderer ebenso dringlicher oder dringlicherer Fälle zu verhelfen, sondern grundsätzlich nur dazu, einer pflichtwidrig verzögerlichen Behandlung des Antrags durch die Entschädigungsbehörde entgegenzuwirken. Es genügt für die Zulässigkeit der Klage, daß ihre Voraussetzung im Laufe des gerichtlichen Verfahrens eingetreten sind. Das ist der Fall, wenn das beklagte Land den geltend gemachten Anspruch teilweise anerkennt. Für die Entscheidung über die Kosten kann dann die Anwendung des § 93 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG und des § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG in Betracht kommen.

BGH: Urt. v. 27. Mai 1959 - IV ZR 7/59 -

OIG Celle
IG Hannover

IV ZR 7/59

Verkündet

am 27. Mai 1959

Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit
der Frau Selma S t [REDACTED] in Ch[REDACTED], I[REDACTED],
S. K[REDACTED] Ave.,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüsten-
berg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 2. Juli 1958 aufgehoben,
soweit die Klage wegen des Hauptanspruchs abgewiesen
und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1905 geborene Klägerin ist Jüdin. Nach dem Besuch der höheren Schule half sie ihrem Vater, der eine Vertretung für Weine und Spirituosen betrieb, in dessen Geschäft. Der Vater der Klägerin starb im Jahre 1931, und diese führte alsdann das Geschäft selbständig weiter. Im Jahre 1937 gab die Klägerin das Geschäft an ihre langjährige einzige Angestellte ab, und danach wanderte sie nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort heiratete sie im Jahre 1944 ihren jetzigen Ehemann, der ebenfalls Jude ist und aus Deutschland ausgewandert war.

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt. Da die Entschädigungsbehörde auf den im Januar 1954 eingegangenen Antrag bis Mitte 1957 keine Entscheidung getroffen hatte, hat sie Klage erhoben.

Sie hat behauptet, infolge des Boykotts jüdischer Geschäfte seien ihre zunächst guten Provisionseinnahmen schon seit 1950 laufend zurückgegangen. Infolge ihrer jüdischen Abstammung habe sie an der nach 1933 einsetzenden Besserung der wirtschaftlichen Lage nicht teilnehmen können. Anfang 1937 seien ihr aus diesem Grunde auch die Vertretungen bekannter Unternehmen gekündigt worden, so daß sie das Geschäft habe aufgeben müssen. In den Vereinigten Staaten habe sie zunächst für geringe Entlohnung im Haushalt oder in verschiedenen Unternehmen gearbeitet und von 1941 bis 1944 einen ambulanten Handel mit Bürsten betrieben. Seit 1947 habe sie als Vertreterin für den Vertrieb von Taschentüchern und Schals gearbeitet. Eine nachhaltige ausreichende Lebensgrundlage habe sie noch nicht finden können. Ihr stehe für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 30. Juni 1957 eine Kapitalentschädigung, die



nach einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu berechnen sei, zu. Von dieser hat sie zunächst einen Teilbetrag gerichtlich geltend gemacht.

Im ersten Rechtszug haben die Parteien einen "Zwischenvergleich" geschlossen, in dem das beklagte Land sich verpflichtet hat, an die Klägerin als Abschlag auf ihren Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen 4 200 DM zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrages ist am 26. September 1957 erfolgt.

Die Klägerin hat alsdann im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 15 000 DM nebst 4 % Zinsen seit der Zustellung der Klage abzüglich der durch den Vergleich erledigten 4 200 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat wie folgt erkannt:

Das beklagte Land wird verurteilt, der Klägerin Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, und zwar auf Grund einer wesentlichen Beschränkung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Zeit von 1933 bis 1936 einschließlich und wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Zeit von 1937 bis 1947 einschließlich, unter Anrechnung des durch Zwischenvergleich ... anerkannten Betrags von 4 200 DM und unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zu gewähren.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 1/3 der Klägerin, zu 2/3 dem beklagten Land auferlegt.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und nunmehr die gesamte von ihr beanspruchte Kapitalentschädigung geltend gemacht.

Das beklagte Land hat den Anspruch in Höhe von 11 124 DM abzüglich der durch den Vergleich erledigten 4 200 DM anerkannt. Es hat die Entschädigung ~~unter~~ unter Einstufung der Klägerin in den gehobenen Dienst und unter Zugrundelegung einer wesentlichen Berufsbeschränkung in der Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. Dezember 1936 und einer Berufsverdrängung vom 1. Januar 1937 bis zum 31. Dezember 1947 berechnet.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie 40 000 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit abzüglich am 26. September 1957 geleisteter 4 200 DM zu zahlen, und zwar hinsichtlich des anerkannten Betrages durch Teilanerkennnisurteil.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, soweit der Klagsanspruch nicht anerkannt worden ist.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und dahin gefaßt, daß das beklagte Land verurteilt wird, an die Klägerin als Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen 13 812 DM abzüglich bereits gezahlter 4 200 DM zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen wird. Von den außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges sind der Klägerin 1/10 und dem beklagten Land 9/10 und von den außergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges der Klägerin 3/4 und dem beklagten Land 1/4 auferlegt worden.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, will die Klägerin erreichen, daß das beklagte Land verurteilt wird, an sie weitere 26 188 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf § 209 Abs. 3 BEG rechtzeitig geladen worden sind, ist für das beklagte Land niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb auf die einseitige Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

II.

Das Revisionsgericht hat, soweit der Rechtsstreit zu ihm gelangt ist, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, von denen nach § 216 BEG die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage abhängt.

Es ist zweifelhaft, ob sie im Zeitpunkt der Klagerhebung gegeben gewesen sind, und ob nicht das Landgericht damals die Klage wegen Fehlens dieser Voraussetzungen als unzulässig hätte abweisen müssen. Bis zum Januar 1957 hatte die Klägerin nicht dargetan, daß sie zu dem Personenkreis gehörte, dessen Ansprüche nach § 85 Abs. 2 BErgG, § 179 Abs. 2 BEG mit Vorrang zu behandeln waren. Bei der großen Anzahl der mit Vorrang zu erledigenden Entschädigungsanträge konnte die Klägerin bis dahin wohl noch nicht mit einer Entscheidung über ihren Anspruch rechnen. Erst am 26. Januar 1957 ging bei der Entschädigungsbehörde ein Zeugnis

des deutschen Generalkonsulats in Ch[redacted] über die Bedürftigkeit der Klägerin ein. Auch wenn man annimmt, daß damit die Zugehörigkeit der Klägerin zu dem Kreis der bevorzugt zu behandelnden Antragsteller dargetan war, läßt sich bei dem großen Umfang auch dieses Personenkreises nicht ohne weiteres sagen, daß die Behörde bis zu der bereits einige Monate später erfolgten Klagerhebung ohne zureichenden Grund über den Anspruch der Klägerin noch nicht entschieden habe, zumal da die für die Entscheidung erhebliche Neufassung der 3. DV-BEG erst in dem am 23. März 1957 ausgegebenen Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist.

Die Untätigkeitsklage des § 216 BEG ist nicht dazu bestimmt, einem Antragsteller, der sich ihrer bedient, zu einer beschleunigten Durchsetzung seiner Ansprüche zum Nachteil anderer ebenso dringlicher oder noch dringlicherer Fälle, in denen die Berechtigten aber weniger drängen, zu verhelfen, sondern grundsätzlich nur dazu, einer pflichtwidrig verzögerlichen Behandlung des Antrags durch die Entschädigungsbehörde entgegenzuwirken. Bei der Frage, ob eine pflichtwidrige Verzögerung vorliegt, spielt die Gesamtbelastung der Entschädigungsbehörde sowie der Umstand eine Rolle, ob die Bearbeitung der eingegangenen Anträge bei der Behörde insgesamt planmäßig und nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, und ob die Behörde ihre Kräfte in der richtigen Weise einsetzt. Es ist nicht ersichtlich, daß hier ein ~~unzulässiger~~ Vorwurf gegen die Entschädigungsbehörde für die Zeit bis zur Klagerhebung berechtigt wäre.

Aber auch wenn die Untätigkeitsklage zu der Zeit, als sie erhoben wurde, unzulässig gewesen ist, genügt es, daß ihre Voraussetzungen im Lauf des gerichtlichen Verfahrens eingetreten sind (Urteil des Senats vom 29. Oktober 1958 IV ZR 127, 58, RzW '959, 69). In diesem Falle wird auch

der dem vorhergehenden gerichtlichen Verfahren anhaftende Mangel, der darin besteht, daß die Untätigkeitsklage zunächst noch nicht zulässig war, rückwirkend geheilt, denn es wäre prozeßökonomisch unvertretbar und mit dem Gebot einer besonderen Beschleunigung der Entschädigungsverfahren (§ 179 Abs. 1 BEG) nicht zu vereinbaren, wenn diese Verfahrensteile wiederholt werden müßten. Ob es ausreicht, daß die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage erst im Laufe des Revisionsverfahrens eintreten, kann dahinstehen; denn hier liegen sie spätestens vor, seitdem das beklagte Land in der Berufungsinstanz den Klaganspruch teilweise anerkannt hat.

Auch während des gerichtlichen Verfahrens ist die Erteilung eines Bescheids noch zulässig (Urteil vom 12. November 1958 IV ZR 144/58, RZW 1959, 66). Vielfach wird zwar der Entschädigungsbehörde kein Vorwurf gemacht werden können, wenn sie dem Gericht die Entscheidung überläßt, nachdem sie erkannt hat, daß das Gericht die Untätigkeitsklage für zulässig hält und deshalb sachlich auf diese eingeht. Hier aber hat das beklagte Land den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch im zweiten Rechtszug teilweise selbst von sich aus für berechtigt erklärt; denn es hat das Urteil des Landgerichts, soweit darin der Klägerin ein Anspruch dem Grunde nach zugesprochen ist, nicht angefochten, diesen Anspruch der Höhe nach berechnet und ihn insoweit vor dem Berufungsgericht anerkannt. Dann aber hätte die Entschädigungsbehörde nunmehr auch einen Bescheid darüber erteilen können und müssen, wenn das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Untätigkeitsklage wegen Fehlens ihrer prozessualen Voraussetzungen erreichen wollte. Jedenfalls nach der teilweisen Anerkennung des Anspruchs kann sich das beklagte Land nicht mehr darauf berufen, die Erteilung des Bescheids sei nicht ohne zureichenden Grund unterblieben. Damit ist

die Untätigkeitsklage mindestens von diesem Zeitpunkt an in vollem Umfang zulässig.

III.

1. a) Die Klägerin hat mit ihrer Klage zunächst einen Teilbetrag der von ihr beanspruchten Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gerichtlich geltend gemacht. Das Landgericht hat trotzdem über den gesamten Anspruch entschieden, ohne jedoch auf einen bestimmten zu zahlenden Betrag zu erkennen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Mit dem dabei gestellten Antrag hat sie weiterhin einen Teilbetrag verlangt. Erst nach dem Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung hat sie den Antrag erweitert und die Verurteilung zur Zahlung des Höchstbetrages der Kapitalentschädigung (§ 123 Abs. 1 BEG) abzüglich der bereits erhaltenen Leistung begehrt. Das war zulässig, denn selbst wenn man annehmen wollte, daß das Urteil des Landgerichts zunächst von der Klägerin nicht in vollem Umfang angefochten worden sei, so enthält die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift doch keinen teilweisen Verzicht auf die Berufung, und die Klägerin konnte deshalb die Berufungsanträge nachträglich noch auf den nicht angegriffenen Teil dieses Urteils erweitern (§ 209 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 268 Nr. 2, §§ 523, 525 ZPO; BGHZ 7, 143, 144; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 519 Anm. IV 1, § 525 Anm. I 1). Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht ist also in vollem Umfang der Anspruch gewesen, den die Klägerin wegen der Beschränkung und der anschließenden Verdrängung aus ihrer Erwerbstätigkeit geltend macht.
- b) Revision ist eingelegt, soweit die Klage abgewiesen ist, nur die Abweisung des Zinsanspruchs ist, wie der Revisionsantrag ergibt, nicht angefochten und rechtskräftig geworden.

Im Revisionsrechtszug ist also nur darüber zu befinden, ob an die Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen über den teilweise anerkannten und der Klägerin unanfechtbar zuerkannten Betrag von 13 812 DM hinaus ein weiterer Betrag von 26 188 DM zu zahlen ist. Dabei ist aber nicht, wie das Berufungsgericht meint, der einheitliche und nicht in mehrere selbständige Ansprüche zerlegbare Entschädigungsanspruch für diejenigen Zeiträume einer Nachprüfung entzogen, über die zwischen den Parteien auch wegen der Höhe des Anspruchs kein Streit besteht. Das Berufungsgericht hatte seiner Entscheidung zugrunde zu legen, daß das beklagte Land einen Anspruch in Höhe von 11 124 DM abzüglich der auf Grund des Vergleichs gezahlten 4 200 DM anerkannt hat, und das Revisionsgericht muß davon ausgehen, daß der Klägerin einschließlich dieses Betrages 13 812 DM unanfechtbar zuerkannt sind. Soweit aber die Klägerin mehr verlangt, sind die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs in vollem Umfang nachzuprüfen, auch wenn die Parteien wegen der Entschädigung für bestimmte Zeiträume nicht mehr streiten. Von einer "rechtskräftigen" Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe kann, da die Einreihung nur eine Berechnungsgrundlage für die Höhe des Anspruchs darstellt, ebenfalls nicht gesprochen werden.

2. e) Für die Zeit, in der die Klägerin in ihrer Erwerbstätigkeit beschränkt gewesen ist, steht ihr eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur zu, wenn die Beschränkung in der Gesamtzeit, in der sie erfolgt ist, gegenüber der Zeit vor der Verfolgung zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 % geführt hat; die sich anschließende Zeit der Verdrängung ist dabei nicht zu berücksichtigen. Ein Entschädigungsanspruch für diese Zeit entfällt auch dann, wenn die Klägerin damals aus der ihr noch

52

möglichen Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt hat (Urteil des Senats vom 29. April 1959 IV ZR 313/58, zur Veröffentlichung bestimmt). In dem angefochtenen Urteil sind darüber keine Feststellungen getroffen. Es ist deshalb offen, ob die Klägerin für die Zeit, in der sie in ihrer Erwerbstätigkeit beschränkt gewesen ist, eine Entschädigung zu beanspruchen hat.

- b) Ob die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes der Rechtslage entspricht, kann von dem Revisionsgericht mangels darüber getroffener tatsächlicher Feststellungen ebenfalls nicht nachgeprüft werden. Bei den Einnahmen, die die Klägerin nach ihrer Behauptung in den Jahren 1930 bis 1932 erzielt hat, ist es nicht auszuschließen, daß sie in den höheren Dienst eingereiht werden müßte.
- c) Da die Klägerin erst mehrere Jahre nach der verfolgungsbedingten Auswanderung geheiratet hat, lassen sich keine Feststellungen darüber treffen, ob und wann sie ohne die Verfolgung die Ehe geschlossen und aus diesem Grund ihren Beruf aufgegeben hätte (§ 9 Abs. 5 BEG). Unabhängig von den Voraussetzungen des § 75 BEG endet in solchem Fall der Entschädigungszeitraum, wenn die Frau durch die Eheschließung in Verhältnisse gelangt ist, unter denen in dem örtlichen Lebensbereich, in dem sie sich aufhält, eine Ehefrau einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgeht. Dabei kann es von Bedeutung sein, ob auch der Ehemann seine Existenz verloren hatte und deshalb die Familie auf einen eigenen Erwerb der Ehefrau besonders angewiesen wäre (Urteil des Senats vom 22. Oktober 1958 IV ZR 156/58, RzW 1959, 126). Entschädigungsleistungen, die er wegen des von ihm erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen erhält, sind von dem Zeitpunkt an in Rechnung zu stellen, in dem sie dem Ehemann unanfechtbar zuerkannt sind (Urteil

vom 15. April 1959 IV ZR 302/58, zur Veröffentlichung bestimmt). Ob die Frau tatsächlich berufstätig ist oder nicht, ist an sich in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, doch kann es ein Anzeichen dafür sein, was in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen üblich ist.

Es wäre deshalb gegebenenfalls festzustellen, ob und wann der Entschädigungszeitraum nach Maßgabe dieser Grundsätze sein Ende gefunden hat. Zu berücksichtigen wäre der Vortrag der Klägerin, auf den die Revision hinweist, in den Vereinigten Staaten lägen die Verhältnisse so, daß die verheirateten Frauen ganztätig arbeiteten, insbesondere wenn sie, wie die Klägerin, kinderlos seien.

- d) Nach § 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BEG endet der Entschädigungszeitraum ferner, wenn der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Die Vorschrift gilt auch für eine erwerbstätige Ehefrau. Dieser Endigungsgrund hat mit dem oben unter c) aufgeführten nichts zu tun; beide stehen unabhängig nebeneinander.

Sind beide Ehegatten berufstätig, so darf bei der Prüfung der Frage, ob eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht ist, das Einkommen des anderen Ehegatten nicht unberücksichtigt bleiben. Es kommt dann darauf an, wann das Einkommen beider Eheleute einschließlich einer dem anderen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zuerkannten Entschädigungsleistung der Familie die ausreichende Lebensgrundlage nachhaltig gewährleistet. Vergleichspersonen im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG sind für den Anspruch der Ehefrau solche, die eine Berufsausbildung in der Art haben, wie sie die Ehefrau, nicht der Ehemann, gehabt hat. Das ist in dem bereits erwähnten, zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des Senats vom 15. April 1959 IV ZR 302/58 ausgeführt.

- e) Wenn die Beträge in Deutscher Mark, die das Berufungsgericht als Einkommen der Klägerin und ihres Ehemannes in den Jahren 1948 bis 1955 auf Grund ihres unstreitigen Dollar-Einkommens errechnet hat, zugrunde gelegt werden, so ergibt sich, daß dieses beiderseitige Einkommen zusammen in den Jahren 1949 bis 1953 das in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG unter Berücksichtigung des Alters- und Hinterbliebenenzuschlages angegebene Durchschnittseinkommen eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes in einer dem Alter der Klägerin entsprechenden Altersstufe überschritten hat, während es in den Jahren 1954 und 1955 etwas darunter geblieben ist. Damit könnte auch dann, wenn die Klägerin in den höheren Dienst einzustufen sein sollte, im Jahre 1949 eine ausreichende Lebensgrundlage nachhaltig erreicht worden sein (§ 75 Abs. 2 BEG, § 12 Abs. 1, 2 3. DV-BEG). Der Rückgang des Einkommens in den letzten Jahren braucht die Nachhaltigkeit nicht in Frage zu stellen, denn gewisse Schwankungen entsprechen dem Risiko jeder selbständigen kaufmännischen Erwerbstätigkeit; darauf hat das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen. Entgegen der Auffassung der Revision braucht ferner das Alter des Ehemannes der Klägerin, der im Jahre 1949 56 Jahre alt wurde, kein Umstand zu sein, der die Nachhaltigkeit der erreichten Lebensgrundlage in Frage stellt; denn die von dem Ehemann in den folgenden Jahren erzielten Einkünfte ergeben, daß er in dieser Zeit in der Lage war, zusammen mit seiner Ehefrau ein Einkommen zu erreichen, das dem eines vergleichbaren höheren Beamten entspricht.
- f) Abschließend ist dazu aber nicht Stellung zu nehmen; denn Voraussetzung dafür, daß durch dieses Einkommen eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht worden ist, ist die zutreffende Berücksichtigung der Kaufkraft der in Dollarwährung erzielten Einkünfte. Ob das geschehen ist, läßt das angefochtene Urteil nicht hinreichend ersehen.

Bei der Bewertung der Kaufkraft, die das Berufungsgericht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG mit Recht in Rechnung gestellt hat, hat es die jeweiligen Mittelwerte der Verbrauchergeldparitäten zugrunde gelegt, wie sie in einer vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Schrift mitgeteilt sind (vgl. auch Kossoy, Handbuch zum Entschädigungsverfahren 1958 S. 207). Danach entspricht in den Jahren 1948 bis 1955 1 Dollar der Kaufkraft von 2,93 bis 3,26 DM. Die Frage, welche Kaufkraft das erzielte Einkommen hat, gehört grundsätzlich dem tatsächlichen Gebiet an. Es ist deshalb hier nicht zu erörtern, ob die Bewertung der Kaufkraft auf Grund der veröffentlichten Zahlen über die Verbrauchergeldparitäten richtig erfolgt ist, oder ob die Einwände, die im Schrifttum dagegen erhoben worden sind, begründet sind. Eine eingehende Auseinandersetzung mit solchen Einwänden ist jedenfalls, bevor die Frage eindeutig geklärt ist, unerlässlich.

Eine Rechtsfrage ist es jedoch, ob bei der Berücksichtigung der Kaufkraft beachtet worden ist, daß nach § 75 Abs. 2 BEG eine Lebensgrundlage nur dann ausreichend ist, wenn sie dem Verfolgten nachhaltig eine Lebensführung einschließlich der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ermöglicht, wie sie Personen mit der gleichen oder einer ähnlichen Berufsausbildung in der Regel haben, und daß zur Ermöglichung einer solchen Lebensführung nicht nur die Sicherstellung des unumgänglich notwendigen Lebensbedarfs, sondern auch die Gewährleistung anderer, insbesondere geistiger und kultureller Bedürfnisse gehört. Bei der Benutzung einheitlicher Richtzahlen für die Kaufkraft ist deshalb in Rechnung zu stellen, daß die auf eine Durchschnittsfamilie berechneten Werte der Verbrauchergeldparitäten auf eine Familie mit einfachen Bedürfnissen bezogen sind und diese Werte für Angehörige mittlerer und gehobener Schichten, zu denen die Verfolgten vielfach gehören, nicht in vollem Umfang zuzutreffen brauchen. Es kann deshalb geboten sein, zu berücksichtigen,

daß bei der Ermittlung der Kaufkraft die für einen angemessenen erhöhten Lebensbedarf jeweils in Dollar-Währung oder in DM-Währung aufzuwendenden Kosten nicht miterfaßt sind (Urteil vom 17. Dezember 1958 IV ZR 191/58, RZW 1959, 178).

Diese Umstände sind in dem angefochtenen Urteil nicht erörtert worden. Das wäre jedoch notwendig gewesen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß die Lebensverhältnisse der der Klägerin entsprechenden Vergleichspersonen über die angenommenen Bedürfnisse der Indexfamilie nicht unerheblich hinausgehen und daß sich bei einer sachgerechten Berücksichtigung dieses Umstandes für den von dem Berufungsgericht angenommenen Zeitpunkt noch nicht feststellen läßt, die Klägerin habe nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt.

3. Das angefochtene Urteil muß aus diesem Grunde, soweit in ihm die Klage wegen des Hauptanspruchs - nicht des Zinsanspruchs - abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden ist, aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

IV.

Das Berufungsgericht wird auch prüfen müssen, wann die prozessualen Voraussetzungen für die Untätigkeitsklage eingetreten sind. Wenn erst für den Zeitpunkt, in dem das beklagte Land den Anspruch teilweise anerkannt hat, oder für einen unmittelbar vorhergehenden Zeitpunkt anzunehmen sein sollte, daß die Entschädigungsbehörde ohne zureichenden Grund keine Entscheidung getroffen hat, wären der Klägerin in dem entsprechenden Umfang nach § 209 Abs. 1 BEG, § 93 ZPO die außergerichtlichen Kosten des Rechts-

streits aufzuerlegen. In solchem Fall würde auch, sofern die Klage zunächst offensichtlich unzulässig gewesen ist, grundsätzlich die sinngemäße Anwendung des § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG möglich sein; hier ist das jedoch nicht der Fall, da sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht die Untätigkeitsklage von Anfang an als zulässig angesehen haben und deshalb von offensichtlicher Unzulässigkeit nicht die Rede sein kann.

Raske

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Dr. Loewenheim